

# Marktordnung

## Westfälischer Weihnachtsmarkt 2024

30.11. – 01.12. | 07. – 08.12. | 14. – 15.12. | 21. – 22.12.

Der Westfälische Weihnachtsmarkt findet jährlich in der Adventszeit im Mühlenhof-Freilichtmuseum statt. Die einzigartige historische Atmosphäre des Mühlenhofes bietet mit seinen bis zu 400 Jahre alten Gebäuden einen außergewöhnlichen Rahmen für diesen Markt. In geschmückten Holzhütten und an weiteren Ständen soll den Besucher/innen des Marktes ein abwechslungsreiches Sortiment angeboten werden. Der Veranstalter ist das Mühlenhof-Freilichtmuseum.

### 1. Marktzeiten

- a. Der Westfälische Weihnachtsmarkt ist an den o. g. Terminen folgendermaßen für Besucher geöffnet:

Samstag:	14.00 – 20.00 Uhr
Sonntag:	12.00 – 19.00 Uhr

In dieser Zeit muss der Stand durch die Ausstellerin/den Aussteller durchgehend besetzt sein.

### 2. Standplatz und Auf-/Abbau

- a. Die Auswahl der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Die Standplätze werden den Aussteller/innen vom Veranstalter aufgezeigt. Der Veranstalter bestimmt die Reihenfolge des Aufbaus nach eigenem Ermessen. Die Platzierung richtet sich daher nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungsformulare. Wünsche der Aussteller/innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- b. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, sofern es notwendig ist, die Einteilung der Plätze zu ändern bzw. Lücken zwischen den Ständen zu schließen.
- c. **Der Aufbau der Stände findet jeweils freitags vor dem Veranstaltungswochenende in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 13.30 Uhr statt.** Der Abbau erfolgt sonntags nach Marktende. Montags ist der Abbau ab 10:00 Uhr nach Vereinbarung möglich. Der Abbau wird erst gestattet, sobald das Veranstaltungsgelände frei von Besuchern ist, erst dann entsteht auch Platz für Abbaufahrzeuge. Abbauezeiten werden vom Veranstalter zugewiesen und können nach Bedarf, z. B. aus Sicherheitsgründen, kurzfristig geändert werden. Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Wochenenden können die Waren auf eigene Gefahr in der abschließbaren Hütte verbleiben.
- d. Der Abbau vor Marktende ist nicht zulässig. Bei Abbau vor Marktende behält der Veranstalter sich vor, eine Konventionalstrafe in Höhe der 3-fachen Standgebühr zu erheben.
- e. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes zum Be-/Entladen während der Marktzeiten ist nicht gestattet.
- f. Der Platz darf nur zur Aufstellung des zugelassenen Geschäftes genutzt werden.
- g. Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger sind nach erfolgtem Aufbau unmittelbar vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. 30 Minuten vor Marktbeginn dürfen keine Fahrzeuge mehr auf dem Veranstaltungsgelände stehen.
- h. Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger sind während der Auf- bzw. Abbauphase so zu platzieren, dass dadurch keine anderen Aussteller/innen gestört oder eingeschränkt werden. Es dürfen keine Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden.

- i. Der Veranstalter behält sich vor, Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger bei Verstößen unter Punkt 2g. und 2h. vom Veranstaltungsgelände kostenpflichtig zu entfernen.
- j. Aussteller/innen, die vom Veranstalter eine Miethütte übernehmen, haben ein Pfand in Höhe von 50,00 Euro für den Schlüssel und die Hütte zu entrichten. Das Pfand wird nach der Veranstaltung und der ordnungsgemäßen Rückgabe der Hütten und des Schlüssels zurückerstattet.
- k. Sollten Sie oder eine/r Ihrer Mitarbeiter/innen ein Hund an oder in Ihrem Stand halten, ist darauf zu achten, dass dieses Haustier nicht auf dem Veranstaltungsgelände frei herum läuft.

### 3. Gestaltung der Verkaufsstände

- a. Es dürfen nur Hütten/Anhänger etc. aufgestellt werden, die die vorherige Zustimmung des Veranstalters gefunden haben.
- b. Aussteller/innen sind verpflichtet, die Firmenanschrift mit Vor- und Zunamen am Stand an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Bestimmungen der Preisauszeichnung und des Jugendschutzes sind zu beachten.
- c. Der Veranstalter sorgt für eine einheitliche Außendekoration der von ihm zur Verfügung gestellten Hütten.
- d. Die Gestaltung des Innenbereichs der Hütte übernehmen die Aussteller/innen. Tische, Regale etc. sind von den Aussteller/innen mitzubringen. Schrauben, Nägel etc. zur Anbringung von Regalen, Dekorationen etc. dürfen verwendet werden, müssen beim Abbau aber vollständig entfernt werden.
- e. Waren dürfen nicht mit neon- oder ähnlich grellfarbigen Preisetiketten ausgezeichnet werden. Preisetiketten sollten vorzugsweise in weiß verwendet werden.
- f. Rabattauszeichnungen sind nicht zulässig.
- g. PVC-Werbebanner, die innen oder außen an einer Verkaufshütte angebracht werden, sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.
- h. Eine zusätzliche Benutzung von Lautsprechern und Musikübertragungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. In Einzelfällen entscheidet der Veranstalter mit dem Betreiber/der Betreiberin eines Standes, ob eine zusätzliche Benutzung von Lautsprechern und Musikübertragungsgeräten den Markt nicht beeinträchtigen.
- i. Das Aufstellen von Stehtischen, Krippen, Kundenstoppeln, Verkaufsständen o.ä. ist nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig und außerhalb der vertraglich in diesem Zulassungsvertrag festgelegten Fläche kostenpflichtig. Fluchtwege, Rettungswege und Bewegungsflächen für Einsatzkräfte sowie Gänge und Durchfahrten müssen dabei freigehalten werden.
- j. Wenn eigene Lampen genutzt werden, ist darauf zu achten, LEDs zu verwenden. Eine Lampe zur Grundbeleuchtung ist in den vom Veranstalter gestellten Hütten bereits vorhanden.
- k. Der Veranstalter kümmert sich um die Stromverteilung für die Hütten und weiteren Stände. Jede Hütte/jeder Stand wird mit drei bis vier Steckdosen ausgestattet. Gastro-Stände klären vorab mit dem Veranstalter, welcher Stromanschluss benötigt wird.
- l. Es dürfen keine Elektroheizungen angeschlossen werden.
- m. Es dürfen keine zusätzlichen Verlängerungskabel und Mehrfachstecker angeschlossen werden.

## **4. Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

- a. Bei der Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) sind die Aussteller/innen dafür verantwortlich, dass nur lebensmittelgeeignete, lichtundurchlässige und zugelasene Schläuche zur Wasserversorgung verwendet werden, die den Vorgaben der Behörden und den gesetzlichen Regelungen entsprechen.
- b. Das verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität besitzen.
- c. Die Aussteller/innen verpflichten sich, Abwasser nur in die gekennzeichneten Schmutzwasserschächte abzuleiten. Ist im Bereich des Standplatzes keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, muss vom Aussteller/von der Ausstellerin ein geeigneter Auffangbehälter für das Abwasser vorgehalten und das Abwasser anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Gewässerverunreinigung durch Abwasser ist eine Straftat gem. § 324 StGB und wird entsprechend geahndet.
- d. Alle Frischwasser- und Abwasserleitungen müssen bei Minusgraden beheizbar sein. Nicht beheizbare Frischwasser- und Abwasserleitungen werden bei Gefahr des Einfrierens durch den Veranstalter vom System getrennt.

## **5. Abfallbeseitigung / Umweltschutz**

- a. Abfall, der nicht entsteht, belastet auch unsere Umwelt nicht.
- b. Es gelten folgende, grundsätzliche Bestimmungen für alle Branchen:
  - 1. Die Verwendung von Kunststoffprodukten (z. B. Teller, Besteck) ist untersagt.
  - 2. Grundsätzlich sollte nur Verpackungsmaterial (z. B. Tragetaschen) aus Papier verwendet werden.
  - 3. Süßwaren, die nicht an Ort und Stelle verzehrt werden, müssen grundsätzlich in Papiertüten ausgegeben werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (z. B. Liebesäpfel) zugelassen.
  - 4. Papier, Pappe und Restmüll hat jede/r Standbetreiber/in selbst zu entsorgen.

## **6. Anmeldung / Rücktritt**

- a. Anmeldungen sind nur gültig, wenn sie mit dem durch den Veranstalter vorgegebenem Formular erfolgen.
- b. Der Veranstalter behält sich vor, ungenügend oder nur unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgeschickte Anmeldeformulare nicht zu berücksichtigen. Er haftet auch nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus unvollständigen, ungenauen, unrichtigen oder missverständlichen Angaben in dem Anmeldeformular oder auf Grund sonstiger Angaben des Ausstellers/der Ausstellerin entstehen.
- c. Der Veranstalter kann die Zulassung einer Ausstellerin/eines Ausstellers ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- d. Der Veranstalter behält sich vor, nicht das gesamte von der Ausstellerin/dem Aussteller aufgeführte Sortiment zuzulassen.
- e. Ein Konkurrenzausschluss kann von den Aussteller/innen nicht gefordert werden.
- f. Ein vertragliches Rücktrittsrecht des Ausstellers/der Ausstellerin wird ausgeschlossen. Ein Rücktritt bzw. die Entlassung des Ausstellers/der Ausstellerin aus dem Vertrag kann ausschließlich schriftlich aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
- g. Der Veranstalter ist bei Annahme des Rücktrittsanspruchs bzw. einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zur Nach- bzw. Neuvermietung der zuvor vom Aussteller/von der Ausstellerin angemieteten Fläche berechtigt.

- h. Nimmt der Aussteller/die Ausstellerin an der Veranstaltung ohne Absage bzw. ohne schriftliche Rücktrittsbestätigung oder einvernehmliche Vertragsauflösung nicht teil, so ist er/sie neben der vollständigen Erfüllung seiner/ihrer vertraglichen Zahlungsverpflichtungen auch zur Kostenerstattung für weitere erforderliche Zusatzaufwendungen des Veranstalters zur Wahrung des optischen Gesamtbildes der Veranstaltung, wie z. B. für Dekoration, Standauffüllung oder -verlegungen, etc. verpflichtet.

## 7. Standgebühr / Zahlung

- a. Es gelten die zuvor schriftlich vom Veranstalter festgelegten Standgebühren.
- b. Die Aussteller/innen erhalten nach Anmeldung eine Rechnung über die Standgebühr mit Angabe des Zahlungsziels. Die Standgebühr wird vorab auf folgendes Konto überwiesen: Sparkasse Müns-terland Ost, IBAN: **DE91 4005 0150 0000 1670 07**, BIC: **WELADED1MST**. Falls die Standgebühr nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt gezahlt wurde, wird der reservierte Standplatz wieder freigegeben.

## 8. Änderungen / höhere Gewalt

- a. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu verantworten sind, nicht ordnungs- und plangemäß abgehalten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers/der Ausstellerin gegenüber dem Veranstalter aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.
- b. Muss die Veranstaltung nach ihrem Beginn infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse oder auf behördliche Anordnung geschlossen bzw. abgebrochen werden, bleibt die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Ausstellers/der Ausstellerin in voller Höhe bestehen. Dem Aussteller/der Ausstellerin stehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.
- c. Muss die Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen durch den Veranstalter verkürzt werden, kann der Aussteller/die Ausstellerin weder eine Entlassung aus dem Vertrag noch eine Rückzahlung oder Minderung der Standmiete oder der Kosten der sonstigen von ihm/ihr bestellten Dienstleistungen verlangen oder gegenüber dem Veranstalter eine Ausfallentschädigungen oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung Regelungslücken enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Änderungen der Marktordnung sind dem Veranstalter vorbehalten und werden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt.